
TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

Drucksache: 525/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

In Schönhausen an der Elbe, dem Geburtsort Otto von Bismarcks, wurde 1997 die Otto-von-Bismarck-Stiftung auf der Grundlage eines Stiftungsgesetzes errichtet. Diese hat bislang die Aufgabe, das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, seinen Nachlass zu sammeln und zu verwalten sowie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.

Auf Anregung des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drucksache 113/15 (Beschluss)) hat der Deutsche Bundestag nunmehr auch die museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums in Schönhausen (Elbe) ausdrücklich in die beispielhafte Aufzählung der Maßnahmen aufgenommen, die dem Stiftungszweck dienen sollen. Durch die Erwähnung des Bismarck-Museums im Stiftungsgesetz soll dieses rechtlich besser abgesichert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 22. April 2016 (BR-Drucksache 122/16 (Beschluss)) die vollständige Übernahme und Unterhaltung des Museums durch die Stiftung gefordert. Dieser Forderung hat sich der Deutsche Bundestag jedoch nicht angeschlossen, da die Finanzausstattung des Museums bereits durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Otto-von-Bismarck-Stiftung, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen geregelt ist.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und das Gesetz damit zu billigen.